



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter(in)
Frau v. Massenbach

Telefon
(089) 5597-3636.

E-Mail
Christine.Massenbach@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-2/2685 J,
25.10.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D2a - 3475 E - I - 12800/2017

Datum
22. November 2017

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom
24.10.2017 betreffend die Situation der Betreuungsvereine in Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer gibt es aktuell in Bayern und wie sieht deren regionale Verteilung aus (bitte im Gesamten und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort:

In Bayern gibt es derzeit 133 anerkannte Betreuungsvereine, die sich wie folgt auf die Regierungsbezirke verteilen:

Oberbayern	25	Niederbayern	8
Oberpfalz	17	Oberfranken	21
Mittelfranken	29	Unterfranken	8
Schwaben	25		

Angaben zur Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer in Bayern liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie werden statistisch nicht erhoben.

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik schätzt die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer in Deutschland für das Jahr 2015 auf rund 585.900¹. Wie viele hiervon auf Bayern entfallen, ist nicht bekannt. Entspräche ihr Anteil dem allgemeinen Bevölkerungsanteil, ließe sich die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer in Bayern auf 93.700 Menschen schätzen. Vermutlich sind in Bayern aber mehr Menschen als ehrenamtliche Betreuer tätig, weil der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen an allen Betreuungen in Bayern deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt.²

Frage 1.1:

Wie hat sich die Anzahl der Betreuungsvereine und der von Ihnen akquirierten ehrenamtlichen Betreuer in Bayern seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Antwort:

Die Zahl der anerkannten Betreuungsvereine liegt seit 2000 konstant zwischen 130 und 134. Die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer wird nicht statistisch erhoben.

Frage 1.2:

Welche Betreuungsvereine in Bayern mussten seitdem aus finanziellen Gründen aufgeben?

Antwort:

Zu den Gründen für die Schließung eines Vereins liegen keine Erkenntnisse vor. Eine Angabe solcher Betreuungsvereine ist daher nicht möglich.

Frage 2:

Wie viele Berufsbetreuer gibt es aktuell in Bayern und wie sieht deren regionale Verteilung aus (bitte im Gesamten und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

¹ Quelle ISG Qualität in der rechtlichen Betreuung Entwurf des Endberichts vom 6. September 2017, Seite 33; die Veröffentlichung des Endberichts ist für November 2017 geplant

² Für das Jahr 2015 betrug der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen an allen in diesem Jahr neu eingerichteten Betreuungen in Bayern ca. 64 %, im Bundesdurchschnitt hingegen nur ca. 55 %.

Antwort:

Die Anzahl der Berufsbetreuer wird statistisch nicht erhoben. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik schätzt die Anzahl der Berufsbetreuer in Deutschland für das Jahr 2015 auf rund 16.100.³ Das Institut geht davon aus, dass in Deutschland rund 13.100 Personen als selbstständige Berufsbetreuer und rund 2.800 als Vereinsbetreuer tätig sind. Der Rest entfalle auf Behördenbetreuer. Entspräche ihr Anteil dem allgemeinen Bevölkerungsanteil, ließe sich die Anzahl der Berufsbetreuer in Bayern auf ca. 2.500 (selbstständige Berufsbetreuer ca. 2000) schätzen. Vermutlich ist ihre Anzahl in Wahrheit etwas kleiner, weil der Anteil der beruflich geführten Betreuungen an allen Betreuungen in Bayern deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.⁴

Frage 2.1:

Wie hat sich die Anzahl der Berufsbetreuer in Bayern seit 2000 entwickelt?

Antwort:

Die Anzahl der Berufsbetreuer wird statistisch nicht erhoben. Die Schätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik bezieht sich nur auf das Jahr 2015, so dass über die Entwicklung seit 2000 keine Angaben gemacht werden können.

Frage 2.1:

Wie prognostiziert die Staatsregierung die Entwicklung der Zahl der gesetzlichen Betreuungen für die kommenden Jahre?

Antwort:

Aus der Antwort zur Frage 3.1 lässt sich ersehen, dass die Anzahl der Betreuungsverfahren in Bayern seit 2000 zunächst bis 2012 erheblich angestiegen ist (von 136.097 im Jahr 2000 auf 189.695 im Jahr 2012). Seit 2012 war ein geringfügiger Rückgang der Anzahl der Betreuungsverfahren festzustellen, wobei für 2016 keine und für 2017 lediglich vorläufige Daten zur Verfügung stehen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass sich die Anzahl der Betreuungsverfahren zunächst in der Größenordnung zwischen 180.000 und 200.000 bewegen wird. Mit anstei-

³ vgl. Fn. 1, Seite 34

⁴ Für das Jahr 2015 betrug der Anteil der beruflich geführten Betreuungen an allen in diesem Jahr neu eingerichteten Betreuungen in Bayern ca. 36%, im Bundesdurchschnitt hingegen ca. 45 %.

gendem Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung dürfte langfristig auch mit einem Anstieg der Anzahl der Betreuten zu rechnen sein.

Frage 3:

Wie viele Personen im Freistaat Bayern stehen derzeit unter gesetzlicher Betreuung? (Bitte aufschlüsseln, wie viele Personen davon ehrenamtlich durch Betreuungsvereine, Berufsbetreuer oder anderweitig betreut werden.)

Antwort:

Aus der Justizgeschäftsstatistik lassen sich keine Daten zur Anzahl der unter Betreuung stehenden Personen entnehmen, da in dieser nur Verfahren erfasst werden⁵. Feststellbar ist aber der Bestand an Betreuungsverfahren z.B. zum Ende eines Berichtszeitraums. Zum Ende des 2. Quartals 2017 waren dies bei den bayrischen Amtsgerichten **184.127** Verfahren⁶.

Eine Aufschlüsselung des Bestands nach ehrenamtlichen Betreuern, Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern oder anderweitigen Betreuern ist nicht möglich. Aus der Justizgeschäftsstatistik kann jedoch entnommen werden, ob bei der Ersteinrichtung der Betreuung ein Familienangehöriger, ein sonstiger ehrenamtlicher Betreuer, ein Rechtsanwalt als Berufsbetreuer, sonstiger Berufsbetreuer, ein Vereinsbetreuer, ein Behördenbetreuer, ein Verein oder eine Behörde bestellt wurde. Im 1. und 2. Quartal 2017 waren dies⁷:

Jahr	Familienangehörige	sonstige ehrenamtliche Betreuer	Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	Vereinsbetreuer	Behördenbetreuer	Verein	Behörde
1. und 2. Quartal 2017	5.499	996	896	3.413	533	1	2	1

Frage 3.1:

⁵ Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik schätzt die Anzahl der Betreuten auf ca. 97,8 % der Anzahl der geführten Verfahren, vgl. Fn. 1, Seite 33.

⁶ Die Zahlen des Jahres 2017 sind nur vorläufig, da aufgrund von Schwierigkeiten, die bei der Umstellung auf die neue Betreuungsstatistik auftraten im Laufe des Jahres noch mit Berichtigungen zu rechnen ist.

⁷ Die Zahlen des Jahres 2017 sind nur vorläufig, da aufgrund von Schwierigkeiten, die bei der Umstellung auf die neue Betreuungsstatistik auftraten im Laufe des Jahres noch mit Berichtigungen zu rechnen ist.

Wie viele Personen im Freistaat Bayern stehen seit 2000 unter gesetzlicher Betreuung? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln, wie viele Personen davon ehrenamtlich durch Betreuungsvereine, Berufsbetreuer oder anderweitig betreut werden.)

Antwort:

Zur Anzahl der betreuten Personen und durch wen diese betreut werden wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Bestand an Betreuungsverfahren an den bayerischen Amtsgerichten am Ende eines jeden Jahres stellt sich wie folgt dar:

Bestand zum Jahresende	Betreuungsverfahren
2000	136.097
2001	145.578
2002	152.724
2003	157.688
2004	165.422
2005	172.323
2006	177.983
2007	183.479
2008	185.096
2009	187.181
2010	189.258
2011	189.027
2012	189.695
2013	187.523
2014	185.595
2015	183.428

Bis einschließlich des Jahres 2015 erfolgte die Erhebung von Betreuungssachen in den Geschäftsübersichten (GÜ) der Amtsgerichte und in zusätzlich hierzu führenden Zählblättern. Im Jahr 2016 wurde diese Erhebungsweise durch die Einführung der Betreuungsstatistik (B-Statistik) abgelöst. Infolge von Schwierigkeiten, wie sie sich bei Umstellung auf ein neues Erhebungssystem ergeben, liegt bedauerlicherweise keine belastbare Zahl über den Bestand an Betreuungsverfahren zum Ende des Jahres 2016 vor.

Die Entwicklung der Betreuerbestellung bei der Ersteinrichtung von Betreuungen - aufgeschlüsselt nach Familienangehörigen, sonstigen ehrenamtlichen Betreuern, Berufsbetreuern (seit 2002 unterteilt nach Rechtsanwälten und sonstigen), Ver-

einsbetreuern, Behördenbetreuern, Vereinen und Behörden - stellt sich seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

Jahr	Familien-angehörige	sonstige ehren-amtliche Betreuer	Berufs-betreuer		Vereins-betreuer	Behörden-betreuer	Verein	Behör-de
2000	24.687	2.343	7.815		1.609	575	28	216
2001	26.809	2.292	8.285		1.796	697	40	205
Jahr	Familien-angehörige	sonstige ehren-amtliche Betreuer	Rechts anwälte als Berufs-betreuer ⁸	sonstige Berufs-betreuer (freibe-ruflich)	Vereins-betreuer	Behörden-betreuer	Verein	Behör-de
2002	26.993	2.415	1.625	6.447	1.405	193	52	153
2003	27.292	2.251	1.564	7.135	1.403	147	49	118
2004	27.630	2.437	1.695	7.096	1.513	87	40	250
2005	27.796	2.219	1.780	7.921	1.429	116	73	91
2006	26.180	1.969	2.017	7.206	1.362	56	58	87
2007	26.812	2.117	1.975	7.459	1.270	91	32	66
2008	27.921	2.303	2.213	7.606	1.547	41	43	73
2009	28.080	2.182	2.623	7.678	1.610	91	71	64
2010	27.518	2.467	2.907	7.871	2.060	91	56	69
2011	25.352	2.099	2.933	8.005	1.713	56	22	85
2012	25.348	1.993	2.731	8.701	1.616	55	28	35
2013	23.802	1.858	2.701	8.434	1.474	85	18	26
2014	22.413	1.689	2.800	8.434	1.393	54	32	10
2015	22.572	1.697	2.876	8.959	1.577	50	31	8
2016	20.650	1.602	2.681	8.471	1.366	46	41	10

Frage 3.2:

In wie vielen Fällen mussten Berufsbetreuer eingesetzt werden, weil die Kapazität der Betreuungsvereine nicht ausreichte?

Antwort:

Statistische Daten zu den Gründen für die Auswahl eines bestimmten Betreuers liegen nicht vor. Aufgrund des gesetzlichen Vorrangs der Bestellung eines ehren-

⁸ Die Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und sonstigen Berufsbetreuern wird erst seit 2002 getroffen.

amtlichen Betreuers gem. § 1897 Abs. 6 BGB ist davon auszugehen, dass in allen Fällen, in denen ein Berufs-, Vereins- oder Behördenbetreuer bestellt wurde, keine andere geeignete Person zur Verfügung stand, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit war. Das dürfte i. d. R. darauf beruhen, dass keine geeigneten Familienangehörigen vorhanden oder diese zur Übernahme der Betreuung nicht bereit waren. Während ein Verein oder eine Behörde nur dann als Betreuer bestellt werden darf, wenn der Betroffene nicht durch eine oder mehrere natürliche Personen betreut werden kann (vgl. § 1900 Abs. 1 und 4 BGB), besteht zwischen der Bestellung eines Vereinsbetreuers und eines selbstständigen Berufsbetreuers kein gesetzliches Rangverhältnis. Insbesondere ist das Gericht nicht verpflichtet, vorrangig vor einem selbstständigen Berufsbetreuer einen Vereinsbetreuer zu bestellen. Vielmehr kommen für eine berufliche Betreuung je nach Eignung selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer in Betracht. Aus der Bestellung eines selbstständigen Berufsbetreuers kann daher nicht geschlossen werden, dass ein Vereinsbetreuer nicht zur Verfügung gestanden hätte.

Frage 4:

Wie haben sich die Kosten für die Betreuung in Bayern seit 2000 entwickelt? (Bitte jeweils nach Jahren aufgeschlüsselt für die ehrenamtlichen Betreuungsvereine, hauptamtliche Berufsbetreuer und weitere Formen der Betreuung.)

Antwort:

Eine Gesamtübersicht für die Kosten der Betreuung in Bayern liegt nicht vor. Bei den staatlichen Kosten müssten neben den unten aufgeführten Kosten für die Vergütung der Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger, der Entschädigung der ehrenamtlichen Betreuer, die Förderung der Betreuungsvereine, die Kosten für die Sammelhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer, für Arbeitsmittel, die den ehrenamtlichen Betreuern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, v.a. auch die Kosten für alle Richter, Rechtspfleger und des Servicepersonals bei der Justiz, die mit Betreuungsangelegenheiten befasst sind, und nicht durch die erhobenen Gerichtsgebühren gedeckt werden, erfasst werden. Daneben müssten die Kosten der Kommunen für die bei ihnen angesiedelten Betreuungsbehörden und die kommunalen Fördermittel für Betreuungsvereine erfasst werden. Zu diesen Kosten stehen hier keine Daten zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2002 werden aber die aus der Staatskasse gewährten Zahlungen in Betreuungssachen erfasst. Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufwendersersatz (§ 1835 BGB)	Aufwandsentschädigung (§ 1835 a BGB)	Vergütung (§ 1836 BGB)	Vergütung des Ver- fahrenspflegers ⁹
2002	5.436.740,58 €	6.175.535,55 €	26.442.644,05 €	
2003	4.517.687,61 €	7.694.896,12 €	37.860.979,64 €	
2004	4.672.085,33 €	8.049.694,44 €	41.561.587,15 €	
2005	4.463.642,13 €	8.916.472,27 €	45.622.938,46 €	
2006	927.781,75 €	10.206.938,60 €	52.140.842,81 €	967.149,58 €
2007	564.377,62 €	10.185.337,53 €	56.431.044,77 €	1.194.260,66 €
2008	723.804,91 €	10.578.010,08 €	60.449.496,13 €	1.505.939,07 €
2009 ¹⁰	437.137,00 €	10.193.066,00 €	57.306.863,14 €	1.158.101,00 €
2010 ¹¹	361.884,92 €	10.993.277,40 €	59.920.170,03 €	1.235.036,80 €
2011	398.397,42 €	13.872.330,37 €	72.268.750,96 €	1.938.942,14 €
2012	364.866,00 €	11.964.218,00 €	76.752.153,00 €	2.199.620,00 €
2013	347.480,00 €	13.348.165,00 €	84.416.586,00 €	2.370.265,00 €
2014	366.252,21 €	15.981.999,67 €	76.206.162,96 €	2.685.889,67 €
2015	356.504,71 €	16.385.480,32 €	84.316.828,10 €	2.847.987,62 €
2016	352.220,04 €	16.764.119,70 €	88.595.678,54 €	2.904.381,15 €

Frage 4.1:

In welcher Höhe wurden die Betreuungsvereine in Bayern seit 2000 durch den Freistaat gefördert?

Antwort:

Zur Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine standen im Haushalt bei Kapitel 10 03 Titel 684 01 von 2000 bis 2017 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

⁹Die Vergütung der Verfahrenspfleger wird erst seit dem Jahr 2006 erfasst.

¹⁰ ohne Amtsgericht München

¹¹ ohne Amtsgericht München

Jahr	Haushaltansatz
2000	1.300.000 DM
2001	1.300.000 DM
2002	664.700 €
2003	364.700 €
2004	0 €
2005	200 000 €
2006	200 000 €
2007	187.500 €
2008	187.500 €
2009	350.000 €
2010	350.000 €
2011	350.000 €
2012	350.000 €
2013	450.000 €
2014	450.000 €
2015	750.000 €
2016	750.000 €
2017	750.000 €

Im Jahr 2018 wird der Haushaltsansatz vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers verdoppelt werden, so dass dann 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung stehen werden.

Frage 4.2:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die ehrenamtliche Betreuung zu fördern und den Fortbestand der Betreuungsvereine sicherzustellen?

Die Staatsregierung setzt sich zum einen dafür ein, dass den Vereinen in ausreichendem Maße finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und unterstützt einzelne Maßnahmen (z.B. Fachtage) finanziell sowie durch fachlichen Input. Zum anderen fördert die Staatsregierung die ehrenamtliche Betreuung, indem sie für alle ehrenamtlichen Betreuer eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die für die Schäden, die die ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen, aufkommt. Zudem stellt die Staatsregierung den ehrenamtlichen Betreuern ein kostenloses Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung (Handbuch für Betreuer, erschienen im Walhalla Verlag), das nicht nur über alle betreuungs- und sozialrechtlich bedeutsamen Aspekte unterrichtet, sondern auch konkrete Formulierungen für Anträge etc. beinhaltet. Ferner gibt die Staatsregierung eine Reihe von Informationsbroschüren heraus, die in kürzerer Form über die für die Praxis wesentlichen Grundlagen des Betreuungsrechts informieren (z.B. Prof.

Zimmermann, Meine Rechte als Betreuer und Betreuter, erschienen im C.H.Beck-Verlag). Diese Broschüren können im Buchhandel für 5,50 € erworben und kostenlos aus dem Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung heruntergeladen werden.

Frage 5:

Wie bewertet die Staatsregierung die Situation der Betreuungsvereine im Hinblick auf Qualität und Auswahl der ehrenamtlichen Betreuer?

Antwort:

Die Auswahl der ehrenamtlichen Betreuer obliegt den Betreuungsgerichten, die sich hierbei an die Wünsche des Betroffenen halten müssen, solange sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen. Die Betreuungsvereine haben daher keine direkte Einflussnahmemöglichkeit auf die Auswahl eines ehrenamtlichen Betreuers. Das gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Betreuer aus dem Kreis der Familienangehörigen, die den Großteil der ehrenamtlichen Betreuer bilden (z.B. waren im Jahr 2014 93 % der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer Familienangehörige des Betreuten). Auf die Qualität der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer können die Betreuungsvereine ebenfalls nur mittelbar durch ihr Angebot zur Beratung und Unterstützung der Betreuer einwirken. Ob und in welchem Umfang die ehrenamtlichen Betreuer von diesem Angebot Gebrauch machen, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Frage 5.1:

Hält die Staatsregierung die Anzahl der Betreuungsvereine, der ehrenamtlichen Betreuer und Berufsbetreuer für ausreichend?

Antwort:

Angesichts des demografischen Wandels erscheint ein weiterer Ausbau wünschenswert.

Frage 6:

Wie hoch beläuft sich der staatliche Zuschuss für die Betreuungsvereine derzeit in Prozent der Personalkosten?

Antwort:

Es ist nicht bekannt, in welchem Verhältnis der Zuschuss eines Vereins zur Finanzierung der Querschnittsarbeit zu den Personalkosten steht.

Frage 6.1:

Wie hoch beläuft sich die staatliche Förderung pro Betreuungsverein in Bayern?

Antwort:

Im Jahr 2016 erhielten die Betreuungsvereine in Bayern im Durchschnitt rd. 7.670 Euro. Die Zahlen von 2017 liegen noch nicht vor.

Frage 6.2:

Welche Kostensteigerungen der Betreuungsvereine haben sich im Personal und Sachbereich seit 2000 ergeben?

Nach Meldungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind die Personalkosten seit 2005 um über 20 Prozent gestiegen. Hinsichtlich der Sachkosten gibt es keine Angaben. Weitere Erhebungen sind nicht bekannt.

Frage 7:

Wie viele Personen in Deutschland stehen derzeit unter gesetzlicher Betreuung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Anzahl der betreuten Personen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.¹²

Aufgrund aufgetretener Schwierigkeiten infolge der Umstellung auf die Betreuungsstatistik (B-Statistik) liegen keine belastbaren Zahlen über den Bestand an Betreuungsverfahren zum Ende des Jahres 2016 vor. Die Länderübersicht des Jahres 2017 wird erst ab Mitte 2018 zur Verfügung stehen.

Am Ende des Jahres 2015 waren bundesweit **1.221.676** Verfahren anhängig, die sich auf die Länder aufteilten wie folgt:

¹² Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik schätzt in dem Entwurf seines Abschlussberichts vom 6. September 2017 die Anzahl der am 31.12.2015 in Deutschland unter Betreuung stehenden Personen (einschließlich derjenigen, bei denen mit der baldigen Einrichtung einer vorläufigen oder endgültigen Betreuung zu rechnen ist) auf rund 1.248.900, vgl. Bericht Seite. 33.

Land	Anzahl der Betreuungsverfahren
BW	57.595
BY	183.428
BE	57.125
BB	45.767
HB	10.167
HH	26.312
HE	98.703
MV	35.281
NI	136.697
NW	285.604
RP	61.546
SL	20.212
SN	69.867
ST	45.536
SH	49.616
TH	38.220

Doch sind auch diese Zahlen nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. So sind in Baden-Württemberg gemäß §§ 36, 37 LFGG im OLG-Bezirk Stuttgart (württembergischer Landesteil) für die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts und damit für Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren weitgehend die Notariate zuständig. Zum Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte gehören lediglich die im Rahmen dieser Verfahren anfallenden Einzelmaßnahmen, die unter Richtervorbehalt stehen.

Frage 7.1:

Wie hoch beläuft sich die Förderung pro Betreuungsverein in den anderen Bundesländern und im Bundesschnitt?

Antwort:

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2016. Die Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor.¹³

¹³ Die Zahlen zu 7.1. und 7.2. sind entnommen aus der Statistik: Auswertung Deinert; Quellen: Sozialministerien bzw. Überörtliche Betreuungsbehörden der Bundesländer; Stat. Bundesamt (Einwohnerzahlen), Bundesamt für Justiz, (Betreuungszahlen), Notariatskammer Baden-Württemberg (Betreuungszahlen)

Land	Förderung pro Verein
BW	24.411,20 €
BY	7.670,00 €
BE	61.284,17 €
BB	11.589,61 €
HB	31.800,00 €
HH	90.000,00 €
HE	12.845,25 €
MV	7.860,35 €
NI	17.857,07 €
NW	12.863,57 €
RP	27.669,00 €
SL	25.454,55 €
SN	8.855,00 €
ST	13.890,50 €
SH	47.165,79 €
TH	8.333,13 €
Bund	18.541,97 €

Frage 7.2:

In welcher jährlichen Gesamthöhe fördern die anderen Bundesländer jeweils Betreuungsvereine?

Antwort:

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2016¹⁴.

Land	Gesamtförderung pro Jahr
BW	1.733.195 €
BY	750.000 €
BE	675.000 €
BB	735.410 €
HB	475.174 €
HH	630.000 €
HE	655.108 €
MV	157.207 €
NI	999.996 €
NW	2.199.670 €
RP	2.905.245 €
SL	280.000 €
SN	88.550 €
ST	166.686 €
SH	896.150 €
TH	124.997 €

¹⁴ siehe Fn. 13

Frage 8:

Inwieweit setzt sich die Staatsregierung auf der Bundesebene dafür ein, dass die Vergütungssätze für die hauptamtlich tätigen beruflichen Betreuer erhöht wird?

Antwort:

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass die Vergütung der Berufsbetreuer angemessen anzuheben ist. Das Vergütungssystem muss sicherstellen, dass Berufsbetreuer eine qualitativ hochwertige Betreuung leisten können. Dazu gehört vor allem, dass sie jedem Betreuten hinreichend Zeit widmen können. Die vergüteten Zeitpauschalen sind daher an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Stundensätze müssen der verantwortungsvollen Aufgabe und dem Anforderungsprofil der Berufsbetreuer entsprechen, damit auch in Zukunft qualifizierte und motivierte Menschen den Beruf des Berufsbetreuers ergreifen. Die Staatsregierung hat daher das Forschungsvorhaben des BMJV zur Qualität der Betreuung und zur Evaluierung des Vergütungssystems von Anbeginn aktiv unterstützt, indem sie die Mitgliedschaft im Beirat übernommen hat. Dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, das eine Erhöhung der Stundensätze der Berufsbetreuer um 15 % vorsah, hätte die Staatsregierung zugestimmt, auch wenn aus fachlicher Sicht einer nachhaltigen Gesamtlösung der Vergütung, die Zeitpauschalen und Stundensätze einbezieht, der Vorzug zu geben wäre. Das Gesetzesvorhaben wurde aber mehrheitlich von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt. Da eine Lösung gegen den Willen der Mehrheit der Länder bei einem im Bundesrat zustimmungspflichtigem Gesetzesvorhaben keine Aussicht auf Erfolg verspricht, bemüht sich die Staatsregierung in den Verhandlungen mit den anderen Ländern und dem Bund um eine zeitnahe Anhebung der Berufsbetreuervergütung. Sie beteiligt sich zu diesem Zweck sowohl an der entsprechenden Arbeitsgruppe der Länder als auch an der geplanten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Staatsminister